Die Untersuchungspflicht des Käufers beim Handelskauf.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Breslau

vorgelegt von

Arno Schneider

Referendar a. D.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Sangerhausen 1921.
Druck von August Schneider.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Berichterstatter: Geheimrat Rehme.

Literatur.

Adler: Kaufrechtliche Untersuchungen, »Gruchots Zeitschrift« Bd. 39, S. 538.
Bolze: Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.
Busch: Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts.
Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 5.—7. Aufl. 1910,
Das Recht: Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Dove-Apt: Gutachten der ältesten der Kaufmannschaft Berlin über Gebräuche im Handelsrecht.
Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 11. Mai 1897, 2. Aufl. 1910.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen zit. E. R. G.
„ des Reichs-Oberhandelsgerichts, zit. R. O. H. G.
Gabriel: Die Mängelrüge beim Handelskauf. Diss. Halle 1911.
Gareis: Handelsgesetzbuch vom 20. Mai 1887.
„ Das Stellen zur Disposition.
„ Das deutsche Handelsrecht.
Ehrenberg: Handbuch des gesamten Handelsrechts 1918.
Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Zit. Gruch.
v. Hahn: Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 1863.
Hanausek: Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware 1883—87.
Hanseatische Gerichtszeitung: zit. Hans. G. Z.
Iherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Herausgegeb. von Regelsberger und Ehrenberg.
Juristische Wochenschrift: zit. J. W.
Lehmann-Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich, erläutert 1901.
Leipziger Zeitschrift für dt. Recht, zit. L, Z.
Makower: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 3. Aufl. 1906/07 und Kom. zu A. H. G. B. 9. Aufl. 1884.
Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen.
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert 1906.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch 10. Aufl. 1920, zit. Staub und 8. Aufl. 1907, zit. Staub 8. Aufl.
Stübel: Die Mängelanzeige im Handelsverkehr im sächsischen Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß. Bd. 10.
Zeitschrift für Aktiengesellschaften.
Zitelmann: Die Voraussetzungen für das Recht und die Pflicht des Käufers, dem Verkäufer die Ware zur Verfügung zu stellen. Diss. Erlangen 1899.

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt:

Die Voraussetzungen der Untersuchungspflicht.

§ 1. Es muß ein beiderseitiger Handelskauf vorliegen.
§ 2. Die Ware muß abgeliefert sein.

II. Abschnitt:

Die Erfüllung der Untersuchungspflicht.

§ 3. Die Zeit der Untersuchung.
§ 4. Der Ort der Untersuchung.
§ 5. Die Person des Untersuchenden.
§ 6. Die Art und Weise der Untersuchung.
§ 7. Der Umfang der Untersuchung.
§ 8. Die Kosten der Untersuchung.

III. Abschnitt:

§ 9. **Die rechtliche Bedeutung der Untersuchungspflicht.**

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548214_0267

Die Untersuchungspflicht des Käufers beim Handelskauf.

1. Abschnitt.

Die Voraussetzungen der Untersuchungspflicht.

§ 1.

Der Gewährleistungsanspruch für Sachmängel, welche das B. G. B. in den §§ 459ff dem Käufer gegen den Verkäufer gibt, ist auch im Gebiete des Handelsrechts gegeben, gemäß Art. 2 EG. HGB. Jedoch legt das HGB in § 377 dem Käufer, welcher von dem ihm durch das BGB. gewährten Rechte Gebrauch machen will, besondere Pflichten, die Pflicht zur Untersuchung der Ware und zur Anzeige der Mängel, auf. Es ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die Untersuchungspflicht zu erörtern.

Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

Voraussetzung für die Untersuchungspflicht des Käufers ist demnach erstens, daß der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, und zweitens, daß die Ware bereits abgeliefert ist. Ein Kauf ist nur dann ein Handelsgeschäft, wenn er ein Handelskauf ist. Gemäß § 381 HGB. können Gegenstand eines Handelskaufs nur Waren sein, d. s. gem. § 1 Abs. 2 Z. 1. HGB. nach übereinstimmender Meinung in der Rechtswissenschaft bewegliche Sachen jeder Art mit Ausnahme von Urkunden oder Wertpapieren.

Nach § 433 BGB. bedingt der Begriff des Kaufes, daß sich der Verkäufer zur Lieferung der Ware oder Wertpapiere verpflichtet.

Nach § 381 Abs. 2 HGB. kann auch ein Werklieferungsvertrag Handelskaufvertrag sein.

Zum Begriff des Handelskaufs und jedes Handelsgeschäfts überhaupt ist nach § 343 HGB. erforderlich, daß mindestens eine von den Vertragsparteien Kaufmann im Sinne §§ 1—3 HGB. ist und daß das Geschäft zum Betriebe eines Handelsgewerbes gehört. Es darf sich z. B. nicht um Anschaffungen zum häuslichen Bedarf handeln. § 377 Abs. 1 stellt darüber hinaus die Bedingung, daß der Kauf auf beiden Seiten ein Handelsgeschäft ist, daß also sowohl Käufer wie Verkäufer Kaufmann sind. § 377 steht damit im Gegensatz zu dem ihm entsprechenden Art. 347 des AHGB. Das AHGB. stellte nicht das Erfordernis des Vorhandenseins eines beiderseitigen Handelsgeschäfts auf, beschränkte jedoch die Untersuchungspflicht des Käufers auf den Fall des Uebersendungskaufs, während das HGB. sie in gleicher Weise bei Uebersendungs- wie Platzkauf bestimmt. Mangels entgegenstehender Bestimmung, genügt es, wenn die Vertragsparteien Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB. sind. Niemals aber kann § 377 HGB. auf einseitige Handelskäufer angewendet werden

Weder im Wege der Interpretation, die bei dem klaren Wortlaut selbstverständlich ist, noch durch Analogie ist eine solche Ausdehnung möglich. Auch die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche können nicht in Betracht kommen, da diese gem. § 346 HGB. nur unter Kaufleuten Anwendung finden. Streitig ist aber, ob in solchen Fällen die Vorschriften des BGB. allein oder in Verbindung mit den Grundsätzen des HGB. Berücksichtigung finden.

Die letzterwähnte Ansicht vertritt besonders Staub[1]). Nach ihm erfordern Treu und Glauben auch sonst im Handelsverkehr, daß der Käufer vorhandene Mängel dem Verkäufer anzeigen müsse. In einem solchen Falle müßten auch im einzelnen die Folgerungen aus dem Grundsatz des § 377 gelten.

[1]) Bd. 2 § 377 A. 195, 196 (10. Aufl, 1920).

Es mag zugestanden werden, daß es unbillig erscheint, einen Kaufmann, der von einem Nichtkaufmann kauft, von der Untersuchungs- und Rügepflicht zu befreien. Aber wenn auch ein solches Rechtsgeschäft nur nach bürgerlichem Recht beurteilt werden kann, so ist doch dadurch die Beachtung der Verkehrssitte nicht ausgeschlossen. Vielmehr wird aus der Unterlassung einer den Umständen nach möglichen Untersuchung und Anzeige der Schluß gezogen werden können und müssen, daß der Käufer auf seine Rechte verzichten wolle.[1]) Ebenso wird man unter Umständen stillschweigend als Genehmigung deuten müssen, wenn umgekehrt zwar kein Handelskauf, sondern ein reiner Werkvertrag vorliegt, wenn aber beide Parteien Kaufleute sind. Zwar findet hier § 377 HGB. nicht unmittelbar Anwendung, aber es entspricht kaufmännischen Gepflogenheiten, daß der Abnehmer nicht einige Wochen oder Monate verstreichen läßt, ehe er dem Lieferanten vorhandene Mängel anzeigt; diese muß er vielmehr sofort geltend machen, so erfordern es Treu und Glauben. Hier wird also auf dem Umwege über § 157 BGB. erreicht, daß der Grundgedanke des § 377 HGB. doch zur Geltung gelangt.[2])

Der § 377 HGB. selbst kommt also nur zur Anwendung, wenn beide Parteien Kaufleute sind. Sind auf einer der beiden Seiten mehrere Beteiligte vorhanden, so müssen sie alle die Kaufmannseigenschaft besitzen[3]) und zwar bereits im Zeitpunkte des Geschäftsabschlusses. Durch nachträglichen Erwerb der Kaufmannsqualität wird die Untersuchungs- und Anzeigepflicht ebensowenig begründet, wie sie durch nachträglichen Verlust beseitigt wird.[4])

Diese Beschränkung der Untersuchungspflicht auf den Fall des beiderseitigen Handelskaufs entspricht insoweit völlig dem Bestreben des neuen Handelsgesetzbuches, „das Handelsrecht möglichst zum Kaufmannsrecht umzustempeln".

[1]) Denkschr. z. Entwurf eines HGB. S. 223 — RG. Bd. 49 S. 161, 162.
[2]) Vergl. Staub § 381 Anm. 17, 18, LZ. 1919 S. 655, 656.
[3]) Makower Bd. 2 S. 1017/18.
[4]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 153.

§ 2.

Die erfolgte Ablieferung der Ware als Voraussetzung für die Untersuchungspflicht des Käufers.

Weitere Voraussetzung der in § 377 HGB. dem Käufer auferlegten Untersuchungspflicht ist „Ablieferung der Ware durch den Verkäufer". Will man prüfen, ob der Käufer seiner Pflicht nachgekommen ist, so wird man also zunächst die Frage zu entscheiden haben, ob überhaupt das gesetzliche Erfordernis der Ablieferung durch den Verkäufer erfüllt ist. Die Entscheidung dieser Frage ist wiederum davon abhängig, was das Gesetz unter „Ablieferung" versteht. Die tatsächliche wie die juristische Stellungnahme des Käufers zu der gekauften Ware vollzieht sich durch Ereignisse, die im Gesetz als „Uebergabe, Annahme, Abnahme, Ablieferung" festgelegt werden, ohne daß ohne weiteres eine klare Abgrenzung dieser an sich verschiedenen und doch so eng miteinander zusammenhängenden Begriffsbestimmungen in Erscheinung tritt.

Die Folge hiervon war, daß in Literatur und Rechtsprechung die verschiedensten Ansichten über die Unterscheidungsmerkmale dieser Begriffe Fuß faßten, insbesondere der Begriff der „Ablieferung" die mannigfaltigste Auslegung erfuhr. Unbestritten darf die Ablieferung nicht mit der Eigentumsübertragung oder der sachenrechtlichen Uebergabe oder mit der Erfüllung identifiziert werden. Zur Eigentumsübertragung ist gemäß § 929 BGB. Uebergabe und Einigkeit der Parteien darüber notwendig, daß Eigentum übergehen soll, wobei allerdings nach § 929, Satz 2, § 930 und § 931 die Uebergabe durch brevi manu traditio, constitutum possessorium oder Abtretung des Herausgabeanspruches, sogenannte Vindikationszession ersetzt werden kann, jedenfalls aber ist eine Einigung erforderlich, die bei der Ablieferung noch nicht vorzuliegen braucht. Daß diese der sachenrechtlichen Uebergabe nicht gleichzustellen ist, geht am besten aus §§ 446, 447 BGB. hervor, wo „Uebergabe" und „Auslieferung" gegenübergestellt sind, sowie aus § 477 BGB., der die Verjährung erst von der Ablieferung, nicht von der Uebergabe an laufen läßt. Diese Tatsache ist im Falle eines constitutum

possessorium im Sinne von § 930 BGB. von Wichtigkeit. Häufig wird die Uebergabe mit der Ablieferung zeitlich zusammenfallen. Doch kann auch die Ablieferung vor der Uebergabe liegen, z. B. beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt, oder wenn die Ablieferung vermittels der Uebergabe eines Lieferungsschreibens oder Dispositionspapiers geschieht.[1])

Andererseits kann auch die Eigentum verschaffende Uebergabe der Ablieferung vorausgehen. Sodann, wenn der Käufer gegen Konnessemente gekauft hat und diese ihm bereits übergeben worden sind. [2])

Das Verhältnis des Begriffes der Ablieferung zu den Begriffen der Abnahme und Annahme wird am besten klar, wenn man diese Begriffe an der Hand der Gesetzesbestimmungen analysiert, die die Grundlage für diese Vorgänge bilden, nämlich denen des § 433 BGB. § 433 BGB. bestimmt, daß der Verkäufer zur Uebergabe der Sache und zur Eigentumsverschaffung an ihr, der Käufer zur Abnahme verpflichtet ist. Dem tatsächlichen konkreten Vorgang der Uebergabe seitens des Verkäufers entspricht demnach der Vorgang der Abnahme seitens des Käufers, während die gemäß § 929 BGB. zur Eigentums-Uebertragung neben der Uebergabe noch erforderliche Einigung in der durch die Uebergabe und die Annahme seitens der Vertragsparteien zum Ausdruck kommende Willensübereinstimmung erfolgt. Wenn auch in der Abnahme, dem rein tatsächlichen Vorgange vielfach gleichzeitig eine Annahme zu erblicken sein wird, so sind doch diese beiden Begriffe zwei verschiedene, denen die Ablieferung seitens des Verkäufers gegenübersteht, und zwar verkörpert die Ablieferung einmal die Handlung durch die der Verkäufer gemäß § 433 BGB. seiner Verpflichtung zur Uebergabe der Sache an ihn nachkommt, andererseits enthält sie die Willenserklärung des Verkäufers, daß das Eigentum an dieser Sache auf den Käufer übergehen soll, also einen rechtlichen Vorgang, der sowohl durch die

---

[1]) Vergl. Entsch. des OLG. Hamburg in Rechtspr. des OLG. Bd. 37, S. 28.

[2]) Staub § 377 Anm. 17 und dort zit. LZ. 09 S. 680.

Uebergabe, wie auch durch ihre Surrogate herbeigeführt wird.

Die Ablieferung ist demnach nur ein Teil der Erfüllung der dem Verkäufer gemäß § 433 BGB. obliegenden Verpflichtungen, nämlich der die Kaufsache zu übergeben; ihm steht die Verpflichtung des Käufers zur Abgabe der Kaufsache dergestalt gegenüber, daß man den Grundsatz aufstellen kann: ohne Abnahme keine Ablieferung.

Diese Auffassung von der Ablieferung als einem zweiseitigen Vertrage ist die des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 29 S. 29 und Bd. 7 S. 225, doch haben die Rechtsprechung und die Literatur teilweise von dem Erfordernis der Abnahme abgesehen und auch ohne solche die Ablieferung als erfolgt angenommen, wenn nur dem Käufer schon die bloße Möglichkeit gegeben worden ist, über die Sache zu verfügen und die Ware zu prüfen.[1])

Eine andere Ansicht geht davon aus, daß es bei der Frage der Ablieferung gar nicht auf die Tätigkeit des Verkäufers, sondern vielmehr einzig und allein darauf ankommt, ob der Käufer die Möglichkeit und Verpflichtung einer Untersuchung gehabt habe.[2])

Die erste, der hier entwickelten Theorien „ohne Abnahme keine Ablieferung" hat in Literatur und Rechtsprechung viel Anhänger gefunden. Staub[3]) als ihr Hauptvertreter definiert an der Hand der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 73 S. 391 die Ablieferung als den Akt, durch den der Verkäufer die Ware aus seiner Verfügungsgewalt entläßt und diese in die Verfügungsgewalt des Käufers gelangt, und nicht ganz allgemein als den Akt, durch den der Verkäufer dem Käufer nur die Möglichkeit gewährt, die Sache in seine Verfügungsgewalt zu bringen. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung (Recht 1919 S. 83) ausgeführt, im Sinne des § 377 HGB. genüge zur Feststellung des Erfordernisses der Ablieferung n i c h t, daß der Verkäufer dem Käufer die Möglichkeit gewähre, die Ware an sich zu nehmen „vielmehr müsse der Käufer tat-

[1]) Vergl. Lucas S. 10 zu Anm. 4 sowie S, 11 Anm. a. a. O.
[2]) Rg. 5[31], Bolze 16 Nr. 416 und mit Einschränkung J. W. 98 Seite 167[38].
[3]) Staub a. a. O. S. 808.

sächlich in den körperlichen Besitz der Sache gelangt sein, denn nur dann, wenn er die unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Sache selbst besitze, sei er in der Lage, die Ware in der Weise, die ihm geeignet und erforderlich erscheint zu untersuchen"; in neuester Zeit aber hat es E. R. G. im Recht 1918 Nr. 3—4 die Ablieferung im Sinne des § 377 HGB. als den tatsächlichen Vorgang definiert „durch den der Verkäufer die Ware aus seiner Verfügungsgewalt entläßt und den Käufer in die Lage setzt, nunmehr darüber zu verfügen"[1]) Das Reichsgericht will also doch anscheinend die Ablieferung als beendet ansehen, wenn nach der Gewahrsamsentäußerung seitens des Verkäufers der Käufer die Möglichkeit der Untersuchung über die Ware hat, also die Untersuchungspflicht mit einem tatsächlichen Angebot der Ware als gegeben ansehen. Und dies mit Recht: denn nimmt man die Besitzerlangung seitens des Käufers, also die Abnahme als unbedingte Voraussetzung der erfolgten Ablieferung an, so macht man die Erfüllung einer Verkäuferpflicht von der Erfüllung der Käuferpflicht abhängig. Man kann aber unmöglich dem Verkäufer die Möglichkeit der selbständigen Erfüllung seiner Verflichtungen nehmen. Erblickt man dagegen schon in dem tatsächlichen Angebot der Ware eine vollendete Ablieferung, so ist diese Schwierigkeit behoben. Dieses tatsächliche Angebot muß gemäß obiger Ausführungen dergestalt erfolgen, daß der Käufer in die Lage gesetzt wird, unmittelbarer Besitzer der Kaufsache zu werden. Es genügt also nicht, daß ihm der Frachtbrief ausgehändigt wird oder daß er sich im Besitze des Konnessements befindet, denn durch die Uebergabe des kaufmännischen Dispositionspapieres gehen wohl die Rechte an der Sache an den Käufer über, die Aushändigung des Papiers ersetzt jedoch nicht die tatsächliche Uebergabe, für die es tatsächlich schlechterdings keinen Ersatz gibt.

Die Beantwortung der Frage, wann die Ablieferung vollendet ist, ergibt sich schon aus der vorher angeführten Begriffsbestimmung der Abliefe-

[1]) Uebereinstimmend auch die Entsch. d. R. G. 1911, Hans. G. Ztg. S. 79.

rung. Hat der Käufer oder sein berechtigter Vertreter die Ware in die Hand bekommen, oder wenigstens die Verfügungsgewalt über sie insoweit erlangt, wie zur Untersuchung ihrer Beschaffenheit erforderlich ist, so ist die Ablieferung vollendet. Eine bestimmte Regel darüber, wann dieser Zeitpunkt eintritt, läßt sich natürlich bei der Mannigfaltigkeit der heutigen Verkehrsverhältnisse und bei der Verschiedenheit der Ware nicht aufstellen, sondern diese Frage ist stets nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Wird die Ware mit der Eisenbahn übersendet, so ist, wie wir eben gesehen haben, dieser Zeitpunkt noch nicht schlechtweg mit der Aushändigung des Frachtbriefes als gekommen anzusehen, [1]) denn dadurch ist die sofortige Auslieferung der Ware noch nicht gesichert. Will dagegen der Käufer unmittelbar vom Bahnhof die Ware weiterversenden[2]) oder läßt er sie in dem dortigen Lagerhause zu seiner Verfügung liegen, so ist die Ablieferung bereits mit der Ankunft der Ware auf der Eisenbahnstation und der Benachrichtigung des Käufers davon durch Aushändigung des Frachtbriefes vollendet. Wird eine Maschine geliefert, deren Aufstellung der Verkäufer übernommen hat, so ist die Ablieferung mit der betriebsfähigen Aufstellung vollendet, denn erst durch sie erlangt der Käufer die Möglichkeit, die Beschaffenheit der Maschine untersuchen zu können. Da das rein tatsächliche Moment der Ablieferung entscheidet, so muß, falls die Ware zu früh übersandt, vom Käufer aber angenommen ist, dieser Zeitpunkt der Abnahme und der vertragsmäßige Lieferungstermin den Beginn der Untersuchungsfrist bestimmen.[3])

War der Käufer zufällig zur Zeit der Ablieferung abwesend, oder durch Krankheit, Unfall oder augenblicklich großen Geschäftsverkehr verhindert, die Ware zu untersuchen, so ist hierin kein Entschuldigungsgrund zu erblicken; die Ablieferung ist trotzdem vollendet, in solchen Fällen ist es Sache

---

[1]) RG. 5 S. 32.
[2]) ROH. 10. S. 146.
[3]) Erkenntnis des Stadtgerichts Berlin, Busch Arch, 3. S. 92.

des Käufers, sich einen Vertreter zu bestellen, der der gesetzlichen Untersuchungspflicht nachkommt.

Denn solche Umstände dürfen dem Verkäufer, zu dessen Gunsten die Untersuchungspflicht des § 377 dient, nicht zum Schaden gereichen. Die Beantwortung der Frage, ob eine Ablieferung der Ware stattgefunden hat, ist aber nicht nur von der Erkenntnis der Handlungen des Verkäufers und derjenigen Personen, welcher er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, und des Schicksal der Ware, bevor sie in die Verfügungsgewalt des Käufers kommt, abhängig, sondern auch von der Beschaffenheit der Ware selbst.

Hat der Verkäufer eine andere als die gekaufte Ware geliefert, so liegt Nichterfüllung des Vertrages vor, und nicht § 377, sondern die Vorschriften des BGB. § 326 und § 119 ff über Nichterfüllung des Vertrages müßten Platz greifen, da eigentlich eine Ablieferung garnicht stattgefunden hat. Doch bestimmt § 378 HGB., daß dieses nur dann der Fall sein soll, wenn die gelieferte Ware offensichtlich so erheblich von der Bestellung abweicht, „daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten müßte." Will der Käufer sonst vermeiden, daß die Wirkungen des § 377 eintreten, so darf er es gar nicht zur Ablieferung kommen lassen. Es entsteht dann für ihn keine Pflicht zur Untersuchung und Mängelanzeige.[1])

Eine weitere Beachtung verdienen die Worte des § 377 HGB. die Ablieferung müsse „durch den Verkäufer" erfolgt sein. Es genügt daher nicht, daß der Verkäufer die Ware seinem Spediteur oder Frachtführer übergeben hat, sondern diese Mittelsperson muß die Ware dem Käufer tatsächlich angeboten haben, umgekehrt genügt es, wenn die Ware dem Spediteur des Käufers angeboten worden ist. (ROHG 3, 391).

2. Abschnitt.

Die Erfüllung der Untersuchungspflicht

§ 3. Die Zeit der Untersuchung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Untersuchung bestimmt § 377, daß die Untersuchung „unverzüg-

[1]) Staub 377 Anm. 17.

lich“ nach der Ablieferung „vorzunehmen“ ist. Der Begriff „unverzüglich“ ergibt sich aus dem BGB. § 121. BGB. difiniert den Begriff, indem es ihm den Ausdruck „ohne schuldhaftes Zögern“ gleichsetzt.

Danach ist der Käufer nicht verpflichtet, sofort zu untersuchen, sondern er ist berechtigt, zu zögern, falls und solange die „Schuld“ daran ihn nicht trifft. Daraus ergibt sich, daß es nicht auf die subjektive Auffassung des Käufers ankommt, wann er es für angebracht hält, die Untersuchung vorzunehmen, vielmehr muß hier ein objektiver Maßstab zugrunde gelegt werden.[1]) Es wird hinsichtlich der Zeitbestimmung auf die Beschaffenheit der Ware ankommen, z. B. erfordert Ware, die erheblichen Preisschwankungen unterliegt, oder solche, die leicht verderblich ist, sofortige Untersuchung.[2]) Ferner auch auf die Unterbringung der Ware an einem bestimmten Ort. Es wird nun teilweise — hauptsächlich in der Praxis — die Ansicht vertreten, daß nur der objektive Maßstab in Betracht käme. Dieser Meinung wird man nicht beipflichten können, auch subjektive Momente sind zu berücksichtigen. Aus dem Passus des § 377, „soweit dies nach ordnungsmäßigem Gechäftgang tunlich ist“, ist zu ersehen, daß es auch auf die individuellen Verhältnisse des Käufers ankommt. Dieser Passus bezieht sich, wie aus seiner Stellung im § 377 hervorgeht auf die Zeit[3]) und den Ort[4]) der Untersuchung. Er bezieht sich nur auf Zeit und Ort. Staub[5]) vertritt in der 10. Auflage des Kommentars die Ansicht, daß er nur für Art und Umfang der Untersuchung gelte, nicht aber für Zeit und Ort.

Diese Ansicht ist aber gegenüber dem klaren Wortlaut des § 377 nicht haltbar. Sollte sich der Passus auf Art und Umfang der Untersuchung beziehen, so müßte die Wortstellung im § 377 eine andere sein Es käme eine Stellung des Satzes „soweit . . . . . tunlich ist“hinter „zu untersuchen“ in Betracht. Die Wortstellung im § 377 entspricht der in Art. 347 des AHGB.

---

[1]) JW. 1901 S. 756 Nr. 27, ER. Seuff. Arch. Bd. 64 S. 200
[2]) RG. in LZ. 1918 S. 917 f.
[3]) Uebereinstimmend E. RG. Bd. 57 S. 7 ff und RG. in L. Z. 1918 A. 16—17 S. 917 f.
[4]) Entsch. d. RG. in Leipzig 1912 S. 320.
[5]) Staub Anm. zu. § 377, 18 und 37.

Auch Staub hat in der 8. Auflage seines Kommentars[1]) noch die Ansicht vertreten, daß der Passus sich auf die Zeit der Untersuchung beziehe.

Es sind demnach vor allem 3 Gesichtspunkte, nach denen die Frage der Rechtzeitigkeit der Untersuchung zu beurteilen ist: die örtliche Unterbringung der Ware, ihre Beschaffenheit und die individuellen Verhältnisse des Käufers.

Hat der Käufer die Ware empfangen und in seinen Räumen untergebracht, so muß er unverzüglich untersuchen. Anders ist es, wenn die Ware mit Einwilligung des Verkäufers in einem Speicher oder Zollmagazin untergebracht wird, oder wenn bei Platzkäufen der Verkäufer selbst die Ware weiter aufbewahrt. Hier kann der Käufer mit der Untersuchung warten, bis der allerdings auch unverzüglich ins Werk zu setzende Transport der Ware in sein Haus, Lagerraum usw. bewirkt ist.

Verspätet sich der Transport, so kann das Zögern trotzdem als entschuldigt gelten, wenn äußere Schwierigkeiten, die nicht in der Person des Käufers begründet sein dürfen, den beabsichtigten Transport verhindern, z. B. wenn das Zollmagazin geschlossen war.

Häufig wird sich aber auch aus ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung, ja lediglich aus den besonderen Umständen des Falles ergeben, daß die Untersuchung erst nach weiterer Verfügung des Käufers über die Ware erfolgen soll oder kann. Eine stillschweigende Vereinbarung wird besonders dann anzunehmen sein, wenn dem Verkäufer mitgeteilt wird, daß die Ware in der Originalverpackung weiter verkauft wird. Hier ist eine Untersuchung ohne Verletzung der Originalpackung gar nicht möglich und die Beteiligten konnten, wie ROHG 3 S. 394 richtig sagt, „verständigerweise nur wollen, daß ein Dritter die Prüfung bewirke." Diese Fälle sind besonders im überseeischen Verkehr ungemein häufig. Hier ergibt sich ohne weiteres aus den Umständen des Kaufvertrags, daß die Ware ohne vorherige Untersuchung durch den inländischen Käufer an den

[1]) Staub 8. Aufl. 1907, A. 18 zu 377.

überseeischen Abnehmer in der seemäßigen Verpackung weitergehen soll. Denn es ist die Regel, daß im überseeischen Verkehr die Ware in der Originalverpackung weiter befördert wird. Es kommt noch hinzu, daß die Mehrzahl der überseeischen Exportartikel sofort von der Bahn ins Schiff verladen wird. Hier wäre es eine große Härte, wollte man von dem Käufer sofortige Untersuchung verlangen. Es hat sich denn auch ein durch die hanseatische Rechtsprechung und auch vom Reichsgericht allgemein anerkannter Handelsbrauch gebildet, nachdem, wenn Waren für den Weiterverkauf in seemäßiger Verpackung nach überseeischen Ländern bestimmt sind, es keiner besonderen Vereinbarung bedarf, sondern die Untersuchung, die erst durch den überseeischen Abnehmer erfolgt, als rechtzeitig gilt. Der Käufer muß allerdings angeben, wann die Ware am überseeischen Platz ankam und wann sie dort untersucht wurde. Beides hat er im Bestreitungsfall zu beweisen.[1]) Entdeckt der inländische Käufer die Mangelhaftigkeit der Ware vor der Absendung an den überseeischen Abnehmer, so muß er nach Treu und Glauben im Verkehr dem Verkäufer dies unverzüglich anzuzeigen. Nur wenn es ausdrücklich vereinbart ist, daß es n u r auf die Untersuchung am überseeischen Bestimmungsort ankommen soll, trifft ihn diese Pflicht nicht. Es kann jedoch nicht ohne weiteres als stillschweigend vereinbart werden, daß der überseeische Bestimmungsort als Ablieferungsort gelten soll, daß also dort die Untersuchung erfolgt, wenn der Verkäufer nur davon weiß, daß die Ware zur Weiterversendung bestimmt ist, es müssen wie gesagt, besondere Umstände vorliegen. Aus diesen erst kann auf eine besondere Vereinbarung geschlossen werden.

Aus der Tatsache allein, daß Ware weiterveräußert wird und dies dem Verkäufer bekannt ist, folgt noch nicht eine Verlängerung der Mängelanzeigepflicht.[2])

Ist sie aber aus besonderen Umständen zu folgern, so ist es gleichgültig, ob die Lieferung vom

---

[1]) Bolze Bd. 18 Nr. 430.
[2]) LZ. 1919 S. 325 Staub Anm. 20 zu § 377 RG. Bd. 57 § 7.

Verkäufer an den ersten Käufer und von diesem an den zweiten Käufer erfolgt oder direkt vom Verkäufer an den zweiten Käufer. Auch im letzten Falle muß soviel Zeit gelassen werden, daß der zweite Käufer gegenüber dem ersten und dieser gegenüber dem Verkäufer rügen kann.[1])

Weiterhin ist auch die Beschaffenheit der Ware für die Rechtzeitigkeit der Untersuchung von Bedeutung. Bei manchen Waren wird der Käufer zu einer besonders schnellen Untersuchung verpflichtet sein, weil sie leicht verderben, z. B. Obst.[2]) Ferner kann eine rasche Untersuchung erforderlich sein, weil die Ware starken Preisschwankungen unterworfen ist, z. B. Kaffee und Getreide.[3]) Andere Waren wieder, die den Einflüssen des Transportes unterliegen, z. B. Bier, Wein, werden erst untersucht werden dürfen, wenn diese Einwirkungen des Transports aufgehoben sind, also erst, wenn die Ware den Beharrungszustand wieder erlangt hat. Manche Waren können erst untersucht werden, wenn sie aufgestellt sind, z. B. Maschinen.[4])

Es kommt für die Entscheidung der Frage, ob die Untersuchung rechtzeitig erfolgt ist, schließlich auch auf die individuellen Verhältnisse des Käufers an. Doch können diese nur in beschränktem Maße berücksichtigt werden. Vor allem müssen alle willkürlichen Besonderheiten ausscheiden, z. B. wird sich der Großkaufmann nicht darauf berufen können, daß er abwesend gewesen sei und daß er deswegen nicht hätte untersuchen können. Er wird wohl stets in der Lage sein, einen Vertreter zu stellen. Ebensowenig darf der Großist geltend machen, seine Räumlichkeiten seien zu klein, er habe zu wenig Angestellte, er sei zu sehr mit Geschäften überhäuft. Solche strengen Anforderungen lassen sich beim Detaillisten nicht stellen. Hier muß der Verkäufer mit Geschäftsüberbürdung oder Abwesenheit des Käufers, Mangel an geeigneten Angestellten rechnen.

Besondere Zufälle allerdings, die den Käufer — Groß- wie Klein-Kaufmann —, an der Unter-

[1]) RG. Bd. 96 S. 13—15.
[2]) ROHG. Bd. 12 S. 8.
[3]) Lehmann Nr. 35 zu § 377.
[4]) ROHG. XI S. 99.

suchung verhindern und die verzögerte Untersuchung immerhin noch als „unverzüglich" erscheinen lassen, wie Naturereignisse, Unruhen, allgemeine und konfessionelle Feiertage, Invasion feindlicher Truppen, ja sogar das Zusammentreffen mehrerer unerwarteter Sendungen, sowie unvermuteter Geschäftsandrang können gegenüber dem Verkäufer stets geltend gemacht werden. Im Zweifel aber ist stets auf eine möglichste Beschleunigung der Untersuchung hinzuarbeiten. Im Interesse des wartenden Verkäufers wird man, daher auch die Streitfrage, ob bei der erstmöglichen Gelegenheit die Untersuchung begonnen werden muß, in bejahendem Sinne entscheiden.[1])

Ebensowenig wie für den Beginn der Untersuchung ist natürlich auch für die Dauer die Vorschrift maßgebend, daß die Untersuchung „unverzüglich, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist", zu erfolgen hat. Die Mängel müssen zuverlässig festgestellt werden können. Daraus ergibt sich, daß die Untersuchung bei auftretenden Zweifeln nicht gleich beendigt zu werden braucht. Die Untersuchung darf solange dauern, bis sich die Richtigkeit der Zweifel ergibt. Unter Umständen ergibt sich sogar für den Käufer die Verpflichtung, die Untersuchung auszudehnen; so, wenn sich ein etwa vorhandener Mangel erst nach längerer Zeit zeigt. Dies ist z. B. der Fall, wenn Zement mittels der sogen. Kuchenprobe auf Raumbeständigkeit untersucht wird. Hier hat das Reichsgericht, dem Gutachten eines Sachverständigen folgend, einen Zeitraum von 28 Tagen für erforderlich gehalten, und zwar nicht nur vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, sondern auch nach der Auffassung des Verkehrs.[2]) Daß dadurch die Untersuchung recht lange dauern kann, bei Maschinen z. B. mehrere Monate, ist unerheblich. Allein darauf, daß die Untersuchung nicht unnötigerweise verlängert wird, kommt es an. Besondere Kosten für eine Beschleunigung der Untersuchung aufzuwenden, ist der Käufer nicht verpflichtet. Bei Waren, denen eine besondere Halt-

[1]) Bolze Bd. 16 Nr. 432.
[2]) LZ. 1918 S. 633.

barkeit garantiert ist, oder die einer besonderen Bearbeitung oder Verarbeitung bedürfen, um einen evtl. Mangel festzustellen, wird der Käufer ohne weiteres eine längere Frist für die Untersuchung beanspruchen dürfen. Andererseits wird der Käufer bei Waren, die leicht dem Verderb ausgesetzt sind, oder starken Preisschwankungen unterliegen, nicht nur in beschleunigtem Maße mit der Untersuchung beginnen, er wird sie auch in besonders schneller Weise zu Ende führen müssen.

Die Bestimmungen des § 377 sind nicht zwingend. Durch Parteivereinbarung ist daher eine Verlängerung, aber auch eine Verkürzung der Untersuchungsfrist möglich. Auch stillschweigend kann eine solche Vereinbarung geschehen.

Doch ist eine vertragliche Fristverkürzung nicht dann schon anzunehmen, wenn die Faktura des Verkäufers einen dahingehenden Vermerk enthält.[1])

Selbst das widerspruchslose Hinnehmen eines Vermerks im Bestätigungsschreiben, nach welchem die Reklamationspflicht verkürzt sein soll, genügt dann nicht zur gültigen Fristverkürzung, wenn eine solche nach den Umständen des Falles widersinnig erscheint.[2])

§ 4. Der Ort der Untersuchung.

An welchem Ort die Untersuchung stattfindet, darüber gibt das Gesetz keine besonderen Vorschriften. Es kann den Parteien im allgemeinen gleichgültig sein, wo die Untersuchung tatsächlich vorgenommen wird. Nur insofern kann der Untersuchungsort die Rechte des Käufers beeinflussen, als er bestimmend für die Untersuchungsfrist ist, die durch einen unnötigen Weitertransport der Ware vom Untersuchungsort nicht willkürlich verlängert werden darf.

Ebenso hat der Vekäufer, dessen Recht auf baldige Gewißheit auch hier im Vordergrunde steht, nur dann ein Interesse an dem Ort der Untersuchung, wenn auf ihm eine Verzögerung der Anzeige beruht.

---

[1]) Staub Anm, 32 u. d. dort zit. Entscheidung, sowie RG in DJZ. 1912 S. 221 f.

[2]) RG. in Monatsschrift für Handelsr. und Bankwesen 1918 Nr. 6 S. 05.

Regelmäßig ist die Untersuchung am Orte der Ablieferung vorzunehmen.[1]) Das ergibt schon die Bestimmung des § 377, daß sie unverzüglich vorzunehmen ist, eine Notwendigkeit hierzu besteht indessen nicht. Der Ablieferungsort ist, wie schon früher erwähnt, der Ort, an dem der Käufer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Ware erlangt hat. Der Ablieferungsort kann entweder der Erfüllungs- oder der Bestimmungsort, ausnahmsweise ein Zwischenort z. B. bei Ablieferung an den Spediteur sein.

Außer dem Ablieferungsorte kann ein durch Partei-Vereinbarung festgesetzter oder dem ordnungsmäßigem Geschäftsgang entsprechender Ort für die Untersuchung in Betracht kommen. Die Vereinbarung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Sie kann sich nur auf die Zulassung der Untersuchung an einem Orte richten, an den die Ware erst durch Ablieferung gelangt, denn die Ablieferung ist ja Voraussetzung der Untersuchung. Häufig wird der Bestimmungsort als der Ort der Untersuchung vereinbart. Der ordnungsmäßige Geschäftsgang wird es erfordern, daß der Käufer die Ware an einem vom Ablieferungsort verschiedenen Ort sendet, z. B. um sie dort zum Zwecke der Untersuchung chemisch prüfen oder verarbeiten zu lassen. Dann dürfte schlechthin anzunehmen sein, daß dieser Ort als Ort der Untersuchung vereinbart gilt. Tritt der Fall ein, daß der Käufer die Ware sofort nach deren Eintreffen am Bestimmungsort weiter veräußert, so wird, wenn der Abnehmer rechtzeitig untersucht, der Untersuchungspflicht des § 377 Anm. Genüge getan sein, wenn nach den Umständen des Falles die Vertragsparteien verständigerweise nichts anderes beabsichtigt haben konnten, insbesondere, wenn dem Käufer nicht zugemutet werden kann, sich zum Zweck der Untersuchung, der auf der Eisenbahn oder dem Schiff liegenden Ware an Ort und Stelle zu begeben, oder sogar, falls eine Untersuchung dort nicht möglich wäre, sie erst an einen dazu geeigneten Platz bringen zu lassen. Doch betont das Reichsoberhandelsgericht[2]) mit Recht, daß die erst durch den Ab-

[1]) Er in Zeitschrift für Aktiengesellschaften 1912 S. 115 f.
[2]) ROHG. III S. 394.

nehmer auszuübende Untersuchungspflicht nicht für alle Fälle die Regel bilden dürfe. Es sei ja die meiste Ware, die ein Kaufmann vom anderen kauft, zur Weiterveräußerung bestimmt. Daher würde es zu weit führen, und zu einem erheblichen Prozentsatz eine empfindliche Schädigung des Verkäufers bedeuten, wenn er stets ob er nun Kenntnis von der Weiterveräußerung durch den Käufer hat oder nicht, hinsichtlich der Billigung seiner Ware mit einer so langen Frist zu rechnen haben würde. Enthält die Verpflichtung des Käufers die „Fobklausel", so wird regelmäßig Ort der Untersuchung erst der überseeische Bestimmungsort sein. Denn regelmäßig dürfte eine frühere Untersuchung untunlich sein.[1]) Es wird hier meist eine dahingehende Parteivereinbarung anzunehmen sein.

Doch auch in Fällen, in denen eine Parteivereinbarung nicht ersichtlich ist, kann ein anderer, als der Ablieferungsort als Ort der Untersuchung angenommen werden, dann nämlich, wenn die Untersuchung am Ablieferungsort nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange (vergl. oben § 3 d. Arb.[2]) untunlich ist. Das Interesse des Verkäufers an baldiger Gewißheit ist der maßgebende Grund für strenge Beurteilung der Untersuchungspflicht des Käufers. Wo dieses Interesse fehlt, andererseits aber ein Interesse des Käufers daran besteht, daß ein anderer als der Ablieferungsort Ort der Untersuchung sei, wird man geneigt sein, den Vertrag zu Gunsten des Käufers auszulegen.[3])

§ 5. Die Person des Untersuchenden.

Die Untersuchung ist vom Käufer vorzunehmen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß nur der Käufer persönlich zu ihrer Vornahme befugt sei. Die Ware kann von Angestellten des Käufers mit der gleichen Wirkung untersucht werden, wie wenn der Käufer die Untersuchung selbst ausgeführt hätte. Unter Umständen kann der Käufer sogar verpflichtet sein, die Untersuchung durch dritte Personen, nämlich durch Sachverstän-

[1]) Staub Anm. 20.
[2]) L. Z. 1912 S. 320.
[3]) R. G. i. Hans. G. Zig. 03 Hauptbl. 35.

dige vornehmen zu lassen und zwar dann, wenn seine Sachkenntnis zu einer ordnungsmäßigen Untersuchung nicht hinreicht, und wenn in dem betreffenden Geschäftszweige die Prüfung durch Sachverständige üblich ist.[1]) Das würde beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um komplizierte Maschinen oder chemische Präparate handelte. Hier würde der Durchschnittskenntnisse besitzende Kaufmann Gefahr laufen, daß die Ware hinsichtlich etlicher nur besonderen Sachverständigen erkennbaren Mängel durch Nichterkennen dieser Mängel bei eigener Untersuchung und der dadurch unterlassenen Rüge als genehmigt gilt. Allerdings wird man von einem Käufer, der mit Waren bestimmter Art handelt, voraussetzen dürfen, daß er in diesem Geschäftszweige die zur eigenen Untersuchung erforderliche Sachkunde besitzt. Nur wenn zur Erkennung von Fehlern besondere technische Kenntnisse nötig sind, wird eine Ausnahme gemacht werden müssen. Maßgebend für die Notwendigkeit sachverständiger Untersuchungen sind aber nicht die persönlichen Verhältnisse und Anschauungen des Käufers, sondern die objektive Sachlage, die Natur der Ware und allgemeine Verkehrsanschauungen.[2]) So ist z. B. der Käufer zur Zuziehung von Sachverständigen verpflichtet, wenn er vermutet, daß die Ware mit heimlichen Mängeln behaftet sei, über die er sich aus eigener Sachkenntnis keine Gewißheit verschaffen konnte.

In derselben Weise kann der Käufer die Untersuchung auch seinen weiteren Abnehmern überlassen, z. B. bei Weiterverkauf der Ware in Originalpackung. Ferner aber ist für die Entscheidung der Frage, ob der Käufer die Pflicht hat, die Untersuchung selbst vorzunehmen, oder durch andere vornehmen zu lassen, auch hier das Interesse des Verkäufers an einer schnellen und zuverlässigen Prüfung der Ware von Wichtigkeit.

In der Regel wird die Prüfung durch den Käufer selbst schneller vonstatten gehen, als durch andere.

Doch ist auch der umgekehrte Fall möglich, wie oben erörtert wurde. Insbesondere wird die Unter-

[1]) RG. Bd. 92 S. 269
[2]) JZ. 1908 S. 931, Staub § 377, Anm. 13.

suchung durch Sachverständige oft besonders zuverlässig sein. Auf der anderen Seite aber kommt das Interesse des Käufers an einer einfachen und wenig kostspieligen Prüfungsart in Betracht.[1])

Meist wird die Verkehrsanschauung diesem Widerstreit der Interessen Rechnung tragen. Wo sich keine feste Verkehrsanschauung herausgebildet hat, wird im Einzelfalle eine sorgfältige Abwägung nach den Gesichtspunkten der Billigkeit und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit Platz greifen müssen. [2])

§ 6. Die Art und Weise der Untersuchung.

Für Art und Weise der Untersuchung gibt § 377 keine ausdrückliche Vorschrift.

Das Reichsgericht hebt in Hans. Gr. Ztg. 26 571 und RG 4391 sowie ERG in LZ 1913 S. 539 mit Recht hervor, daß die Untersuchung „sachgemäß" sein muß. Denn nur dann, wenn dieses Erfordernis aufgestellt wird, hat die Untersuchungspflicht überhaupt einen Sinn.

Was unter „sachgemäßer" Untersuchung zu verstehen ist — ergeben — so RG. in den oben zit. Entscheidungen der Zweck der Untersuchung und die Handelssitte, also ein objektiver Maßstab, nicht etwa die Fähigkeiten des betr. Käufers. [3])

Zweckentsprechend ist eine Untersuchung, welche ein zuverlässiges Ergebnis liefert, und zugleich die Ware möglichst schont, also sorgfältig ist.

Der Käufer ist demgemäß gegenüber dem Verkäufer zur Sorgfalt verpflichtet, und zwar, da er stets Kaufmann ist nach § 347 HGB. zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Das ist der leitende Gesichtspunkt, von dem aus Art und Weise der Untersuchung zu betrachten sind, welcher zugleich Zweckmäßigkeitserwägungen und Berücksichtigung der Handelssitte vereinigt.

Im einzelnen:

Wenn der Käufer einen Mangel vermutet, so hat er dennoch die Untersuchung fortzusetzen, bis er

[1]) RG. 59 S: 45; JW. 04 S. 561.

[2]) Unbestritten ist. daß auch die »die Stellvertreter« die Untersuchung gemäß den für den Käufer geltenden Grundsätzen durchzuführen haben.

[3]) RG. in »Recht« 1918 Nr. 9,10.

den Mangel feststellt,[1]) denn er muß ein zuverlässiges Ergebnis erlangen. Fehlt dem Käufer die zur Untersuchung erforderliche Sachkenntnis, so hat er, wie schon oben erörtert wurde, Sachverständige hinzuzuziehen.

Er hat, auch hierauf ist schon oben hingewiesen worden, sich die zur zuverlässigen Erkenntnis des Mangels notwendige Zeit zu nehmen, ohne daß ihm darum schuldhaftes Zögern vorgeworfen werden kann.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die Untersuchung unter möglichster Schonung der Ware und Erhaltung ihrer Substanz vorgenommen wird. Hieraus folgt, daß die Untersuchung dann stets nur durch bloße Besichtigung vorzunehmen ist, wenn diese nach den Umständen des Falles zum Ziele führt, über die Beschaffenheit der Ware Auskunft zu geben.

Denn lediglich durch die Besichtigung, beispielsweise Befühlen oder Beriechen der Ware ist es in vollem Maße möglich, daß die Ware nicht an Wert verringert oder gar ganz oder teilweise vernichtet wird. Es wird trotzdem in vielen Fällen eine solche Untersuchung nicht genügen können. Es gibt zahlreiche Fehler, die durch bloße Inaugenscheinnahme der Ware nicht entdeckt werden können. Unter diesen Umständen ist der Käufer nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet „soweit dies bezüglich der betr. Waren im Verkehr üblich ist", eine andere Untersuchungsmethode anzuwenden, die ihn in die Lage versetzt, etwaige Mängel der Ware zuverlässig festzustellen.

Als Untersuchungsarten kommen der Gebrauch und Verbrauch, die Bearbeitung und Verarbeitung der Waren in Betracht. Alle diese Methoden ziehen aber mehr oder weniger die Ware in Mitleidenschaft. Der Käufer hat daher nach Möglichkeit die Interessen des Verkäufers bei der Untersuchung zu berücksichtigen, damit die Ware durch die Untersuchung nicht zu sehr geschädigt wird und sie dadurch eine Wertverminderung erleidet. Eine möglichst schonende Untersuchung liegt aber auch im Interesse des Käufers selbst; denn sollte die Ware

[1]) Staub Anm. 13, Hahn S. 302 ff.

die vertragsmäßige Beschaffenheit haben, so würde die Wertminderung, die die Ware durch die Untersuchung erlitten hat, eine Wertminderung seiner eigenen Ware sein. Die Rechtsprechung für zahlreiche Beispiele führt die verschiedenen Untersuchungsmethoden an. Ein Gebrauch ist namentlich anerkannt für Maschinen[1]) und für Oefen[2]) insofern bei letzteren schadhafte durch Kitt verletzte Stellen erst bemerkbar werden, nachdem die Oefen angeheizt sind. Durch Verbrauch wird die Untersuchung bei Tabak vorgenommen.[3]) Garn wird durch die Abwicklung, Ausziehen, Zerreißen einiger Fäden untersucht,[4]) bei Gerste zerdrückt und zerschneidet man einzelne Körner zwecks Feststellung des etwaigen Vorhandenseins von Würmern. Lichter werden dadurch untersucht, daß man sie probeweise brennen läßt. Bei Lieferung eines großen Postens goldener oder silberner Ketten, die zum Weiterverkauf bestimmt sind, kann eine zur Ermittlung des Feingehaltes eingeschmolzen werden. Bei manchen Waren bedarf es zur Untersuchung der Verarbeitung. So muß Wolle teilweise verarbeitet werden durch Verweben und Färben[5]), ebenso Seide, Farböl durch Umwandlung in Firnis[6]), Gerste wird durch Einmälzen oder durch Prüfung auf Keimkraft[7]), Mehl durch Herstellung von Backwaren untersucht. Der Verschiedenartigkeit der Fälle entspricht natürlich die Verschiedenartigkeit der Untersuchungsmethoden. Sie im einzelnen aufzuzählen, würde zu weit führen. Rasch, einfach, nicht skrupellös[8]) soll die Untersuchung sein. Ordnungsmäßiger Geschäftsgang, nicht individuelle Verhältnisse, allgemeine Verkehrsanschauung, nicht persönliche Ansichten sollen den Maßstab bilden.[9]) Kann eine Ware nach mehreren Methoden zuverlässig geprüft werden, so hat der Käufer, wenn sie dieselbe Zeit beanspruchen,

[1]) ERG. Bd. 59. S. 75.
[2]) ROHG. XI S. 318.
[3]) ROHG. Bd. 22 S. 151.
[4]) ROHG. XIV S. 288.
[5]) Bolze Bd. 7, Nr. 561.
[6]) Busch XV S. 451.
[7]) Bolze XV S. 357.
[8]) ROHG. V, 262.
[9]) RG. Bd. 59 S. 120, JW. 06 S. 706/24.

unter ihnen die Wahl, es sei denn, daß ein Handelsbrauch entgegensteht; z. B. wird nicht Käse durch Anschneiden, sondern durch Anbohren untersucht. Manche Waren werden eine mehrmalige Untersuchung fordern, weil einige Mängel sofort, andere erst nach bestimmter Zeit festgestellt werden können, z. B. wenn die Ware abgelagert ist.

In welcher Art und Weise der Käufer auf Waren in Originalpackungen, die durch die Art der Verpackung einen besonderen Wert erhalten, zwecks Untersuchung einwirken darf, ist eine besondere Frage. Es würde von der Verkehrssitte abweichen, wollte man bestimmte Originalpackungen, in denen z. B. Tee, Biskuits oder Sekt im Handel vorkommen, zum Zwecke der Untersuchung öffnen. Hierdurch würde der Wert aufgehoben werden, den diese Verpackung im Handel gewährt. Zwar ist nach einer Entscheidung des Reichsgerichts der Käufer auch in diesem Falle nicht grundsätzlich der Pflicht der Untersuchung durch Oeffnen enthoben. Je nach Lage des einzelnen Falles ist aber zu entscheiden, ob verständigerweise vom Käufer verlangt werden kann, sich durch eine Stichprobe über die Beschaffenheit der Ware zu informieren. Dies wird dann stets der Fall sein, wenn der Nachteil nur geringfügig zur Größe der Lieferung erscheint.[1])

Andererseits wird man sich die Frage vorlegen müssen, inwieweit bei Nichtverletzung der Verpackung überhaupt noch eine Untersuchung der Ware selbst möglich ist, in der Regel dürfte eine Untersuchung der Ware ohne Verletzung der Verpackung unmöglich sein.

Nun kann aber gerade die Verpackung so wesentlich sein, daß eine Verletzung die Ware unverkäuflich macht und völlig entwertet. In diesem Falle gibt die letztere Erwägung den Ausschlag.

Es genügt hier, wenn der Käufer lediglich die Verpackungsart und die äußerlich erkennbare Beschaffenheit prüft.[2])

---

[1]) Vergl. RG. Bd. 57 S. 10, 59, S. 124, LZ. 1911 S. 610, OLG. Bd. 22 S. 42.

[2]) So Staub Anm. 13 zu § 377 u. ROHG. 17|217.

§ 7. Der Umfang der Untersuchung.

Für den Umfang der Untersuchung sind dieselben Gesichtspunkte maßgebend, wie für die Art und Weise selbst.[1]) Auch hier muß sachgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfahren werden. Der Umfang der Untersuchung muß ihrem Zweck und der Handelssitte genügen. Er muß also dem Geschäftsgang eines Durchschnittskaufmanns entsprechen, ebenso müssen die besonderen Verhältnisse des Käufers insoweit berücksichtigt werden, daß für ihn infolge der Untersuchung Warenmengen geliefert werden, bei denen der Käufer aus der Art der Gewinnung der Ware, ihrer Bearbeitung oder anderen Umständen schließen kann[2]), daß die Qualität der einzelnen Teile die gleiche ist, so genügt es, wenn der Käufer nur einen Teil der Ware untersucht. Er kann sich bei der Untersuchung auf Stichproben beschränken. Das wird vor allem dann gelten, wenn die Untersuchung eine Bearbeitung oder sonstige Präparierung der Ware notwendig macht, die ihren Wert vermindert. Es ist selbstverständlich, daß die Untersuchung durch Stichproben niemals eine völlig zuverlässige sein kann. Es ist denkbar, daß, obgleich sämtliche Stichproben einwandfrei sind, die Ware dennoch mangelhaft ist. Ist die Untersuchung durch Stichproben mit genügender Sorgfalt in einem solchen Falle vorgenommen und bleibt der Mangel trotzdem verborgen, so ist er als ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel anzusehen und gemäß § 377, Abs. 2, zu behandeln.[3])

War andererseits nur die Stichprobe mangelhaft, so ist der Verkäufer berechtigt, den Nachweis zu führen, daß der nicht untersuchte Teil der Ware fehlerfrei ist. Bildet die Ware kein einheitliches Ganzes, so muß nach der herrschenden Meinung[4]) der Käufer den einwandfreien Teil annehmen. Eine andere Ansicht vertrat Staub in der 6. und 7. Auflage des Kommentars: „Bei Mangelhaftigkeit der Stichproben sei die Ware inter partes als mangel-

---

[1]) E. R. G. Bd. 96, S. 176.
[2]) Stübel S. 438.
[3]) ROHG. Bd. 12 S. 93.
[4]) Düringer Note III zu § 377 Nr. 2 d. Bolze Bd. 8 XII

haft anzusehen und ein Gegenbeweis sei nicht zulässig." Doch schließt er sich bereits in der 8. Auflage der herrschenden Meinung an, ebenso in der 9. und 10. Auflage. (Anm. 15 a. E.)

Bei Annahme des einwandfreien Teils der Ware durch den Käufer muß der Verkäufer dem Käufer für den aus der nur teilweisen Lieferung entstehenden Schaden Ersatz leisten, wie umgekehrt der Käufer für eine übereilte, nicht gerechtfertigte Mängelanzeige dem Verkäufer schadenersatzpflichtig ist.[1]) Der Käufer braucht die Ware erst dann zu untersuchen, wenn der Verkäufer sie vollständig abgeliefert hat. Ist erst ein Teil in seinem Gewahrsam, so kann er bis zum Eintreffen der ganzen Sendung warten. Soll dagegen die Ablieferung vertragsmäßig in einzelnen Raten erfolgen, wie bei den sogen. Sukzessiv-Lieferungsverträgen, so ist jede Ratenleistung selbständig zu untersuchen.

Eine besondere Rolle bei der Untersuchung von Teilen spielt die Untersuchung an sogen. Ausfallproben. Hat der Verkäufer dem Käufer schon vor Eintreffen der Ware eine Ausfallprobe zugesandt, so liegt darin die Zusicherung des Verkäufers, daß die Ware ebenso ausfalle, wie die Probe. Die Zusendung von Ausfallproben geschieht zu dem Zweck, um dem Käufer die Untersuchungsmöglichkeit der Ware schon vor deren Ablieferung zu verschaffen, oder ihm die Gelegenheit eigener Prüfung der Ware zu geben, wenn der Verkäufer vertragsmäßig direkt an den Abnehmer des Käufers liefert, insbesondere im überseeischen Handelsverkehr. Fehlt bei der Hingabe der Zweck der Untersuchung, so liegt keine Ausfallprobe vor. Die Untersuchung der Ausfallprobe hat die gleiche Wirkung wie die Untersuchung selbst.[2])

Der Käufer ist zu einer solchen Untersuchung berechtigt. Eine Pflicht, die Ausfallprobe zu untersuchen, besteht dagegen nicht.[3]) Wenngleich Daesler und Hahn eine solche konstruieren[4]); sie kann vielmehr nur durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, oder durch Verkehrssitte

[1]) RG. Bd. 47 S. 23.
[2]) Busch Bd. 5, 2. 469.
[3]) Makower Bd. 2 S. 1173.
[4]) Hahn S. 314, Daesler S. 36.

begründet werden. Ob aus der widerspruchslosen Annahme einer unberechtigterweise zugesandten Ausfallprobe auf die Einwilligung des Käufers geschlossen werden darf, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Trotz der erfolgten Untersuchung der Ausfallprobe durch den Käufer muß, wenn nichts anderes vereinbart ist, im Zweifel die Ware auch nach der Ablieferung untersucht werden. Ist die Ausfallprobe mangelhaft, die Ware aber fehlerfrei, so steht dem Käufer der Beweis frei, daß die Ware die vertragsmäßige Beschaffenheit habe.

Nicht als Ausfallprobe anzusehen und damit nicht der Untersuchungspflicht unterworfen, sind sogen. Reisemuster, die dem Käufer nur zu dem Zweck übergeben werden, daß er schon vor Ablieferung der Waren Bestellungen auf sie aufnehmen kann.

§ 8. Die Kosten der Untersuchung.

Ueber die Kosten der Untersuchung gibt das Handelsgesetzbuch keine besonderen Bestimmungen. In der größten Zahl der Fälle wird allerdings die Untersuchung durch Besichtigung seitens des Käufers vorgenommen, verursacht also keinerlei Kosten, so daß die Frage bedeutungslos bleibt.

Immerhin können doch in Fällen, wo komplizierte Untersuchungsmethoden angewandt werden müssen, nicht unerhebliche Untersuchungskosten entstehen. Mangels einer Bestimmung im HGB. kommen gem. A. 2 E. G. H. G. B. der Vorschriften des BGB. zur Anwendung.

Das BGB. bestimmt bezüglich der Kostenverteilung beim Kauf im § 448, daß dem Verkäufer die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, dem Käufer die Kosten der Abnahme und Versendung der Sache an einen anderen Ort zur Last fallen. Diese Vorschrift hat ihren Grund in der Pflichtenverteilung zwischen Verkäufer und Käufer nach § 433 BGB.

Nach § 377 HGB. tritt, wie wir oben gesehen haben, die Untersuchungspflicht des Käufers nur und erst nach Ablieferung der Ware durch den Verkäufer ein. Durch die Ablieferung, wie oben

erörtert worden ist, den Vorgang, durch den der Verkäufer die Ware aus seiner Verfügungsgewalt entläßt und den Käufer in die Lage setzt, nunmehr darüber zu verfügen, kommt meistens der Verkäufer seiner Pflicht zur Uebergabe der Ware nach § 433, Abs. 1, nach. Dann kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Untersuchung der Ware nicht mehr in das Bereich seiner Pflichten gehört, und nicht er, sondern der Käufer, die Kosten der Untersuchung trägt.

Doch fällt, wie oben (§ 2a Arb.) erörtert worden ist, die Ablieferung nicht immer mit der Uebergabe zusammen. Aber auch in diesem Falle hat nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die Kosten der Untersuchung zu tragen. § 448 BGB. bringt den allgemeinen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck, daß der Schuldner die zur Bewirkung der Leistung erforderlichen Aufwendungen zu machen hat.[1]) Dem Verkäufer aber obliegt nach § 377 HGB. nicht die Untersuchung der Ware, sondern dem Käufer. Daher trägt der Käufer also gemäß § 448 BGB. in jedem Falle die Kosten der Untersuchung.

Der Einwand, daß der Käufer die Untersuchung im Interesse des Verkäufers vorzunehmen habe, der Verkäufer deshalb auch die Kosten der Untersuchung tragen müsse, greift demgegenüber nicht durch. Außerdem liegt ja die Untersuchung und die auf ihr sich begründende Mängelanzeige auch im Interesse des Käufers, da sie zur Erhaltung seiner sich aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache ergebenden Rechte dient.

Ob sich bei der Untersuchung Mängel gezeigt haben, ist für die Beurteilung der Kostenverteilung gleichgültig (Stübel, S. 434 aao.), da der Käufer stets zu untersuchen hat; denn er kann, von besonderen Umständen abgesehen, die Beschaffenheit der Ware von vornherein nicht kennen. Doch kann es sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, daß der Käufer, der wegen Mangelhaftigkeit der Ware einen Schadenersatzanspruch an den Verkäufer hat, zugleich auch Erstattung der Unkosten der Untersuchung verlangen kann.

---

[1]) Vergl. Planck Bem. zu § 448 BGB.

III. Abschnitt.

Die rechtliche Bedeutung der Untersuchungspflicht.

Nach dem Wortlaut des § 377, Abs. 1, erscheint Untersuchungs- und Anzeigepflicht des Käufers als gleichwertige rechtliche Verpflichtung. Nichterfüllung einer Pflicht setzt nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts den Schuldner unter den Voraussetzungen des § 284 BGB. in Verzug.

Es treten dann die Wirkungen des § 286 BGB. ein. So liegt es beim Kaufvertrage auch dann, wenn der Käufer der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt.[1]) Für die Anzeigepflicht des Käufers ergibt sich aber aus § 377, Abs. 2, HGB., daß ihre Nichterfüllung nicht die bezeichneten Folgen hat, sondern daß sie bewirkt, daß die Ware als genehmigt gilt. „Es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war."

Die Bedeutung der Anzeigepflicht wird durch diese Bestimmung zu der einer bloßen rechtlichen Last herabgemindert.

Es besteht zwischen Verkäufer und Käufer eine Rechtsverbindlichkeit, kraft der der Verkäufer die Mängelanzeige erzwingen könnte. Daran dürfte er kaum ein Interesse haben.

Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht versetzt den Käufer nur in die Lage, den ihm nach bürgerlichem Recht gegebenen Gewährleistungsanspruch nicht verwirklichen zu können. Für die Untersuchungspflicht besteht keine dementsprechende Bestimmung.

Doch kann sie darum nicht als eine Rechtsverbindlichkeit im oben bezeichneten Sinne, also als stärkere Pflicht als die Anzeigepflicht, aufgefaßt werden.

Denn die Untersuchung ist, wie die Natur der Sache ergibt, eine Voraussetzung der Mängelanzeige. Selbständig, ohne daß eine Anzeige erfolgt, wäre sie für den Verkäufer, dem die Gläubigerstellung zufällt, ohne jedes Interesse, denn ohne Mängelanzeige gilt ja die Ware als genehmigt.

---

[1]) Vergl. Staub Anm. 165 zu 374.

Die Untersuchungspflicht ist aber nicht allein nicht stärker als die Anzeigepflicht, sondern vielmehr schwächer.

Nach dem Wortlaut A. 347 des AHGB. standen sich Mängelanzeige und Untersuchung als formelle Erfordernisse der Geltendmachung gleich. Aber auch damals wurde die Gleichstellung bestritten.[1])

Für das HGB. ist ein Unterschied zwischen der rechtlichen Bedeutung der Untersuchungspflicht und der rechtlichen Bedeutung der Anzeigepflicht nach dem Wortlaut des § 377 deutlich.

Ohne Anzeige gibt es keine Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Wohl aber ohne Untersuchung. Die Untersuchung ist demnach keine notwendige Voraussetzung der Mängelanzeige.[2])

Das ergeben folgende Erwägungen:

Wie wir oben gesehen haben (§ 2), ist der Käufer zur Untersuchung und folglich auch zur Mängelanzeige erst nach Ablieferung der Ware verpflichtet. Hat er aber schon vor Ablieferung Kenntnis von den Mängeln erlangt, so wäre es ein unsinniger Formalismus, von ihm noch Untersuchung zu verlangen. Der Satz, daß der Käufer auch ohne Untersuchung die Anzeige machen kann, gilt aber nicht nur in diesem Sonderfalle, sondern allgemein[3]), denn es ist für den Verkäufer gleichgültig, woher die Kenntnis von den Mängeln stammt und ob sie wirklich vorhanden ist.[4])

Die Untersuchung gewinnt damit für den Käufer die Bedeutung einer rechtlichen Last oder „Pflicht", nur insofern, als sie in engem Zusammenhange mit der Anzeigepflicht steht und diese tatsächlich jene in der Regel voraussetzt.

Ferner insofern, als der Käufer, welcher ohne Untersuchung die Mängelanzeige erhebt, unter Umständen Gefahr läuft, gewisse, alsbald näher zu erörtende Nachteile zu erleiden; wenn er aber untersucht, zur Sorgfalt verpflichtet ist. (Vgl. oben § 6.) Auf der anderen Seite aber bedeutet die Untersuchung ein Recht des Käufers; es ist oben erörtert

[1]) Vergl. Makower zu § 347 Anm. der 9. Aufl. 1884.
[2]) ROHG. 14^{157} 12^{92}.
[3]) Vgl. Staub Anm. II zu § 377.
[4]) E. R. 73^{109} 39^{2} ROHG. 8^{291}; J. W. 06^{762}, ^{84} RG: 47^{92}.

worden, daß der Käufer für Gebrauch und Verbrauch der Ware, sowie zur Hinausschiebung der Mängelanzeige durch die Untersuchungsvorschrift berechtigt wird.

Bedenklich ist es aber, wie Staub[1]) richtig bemerkt, den Satz aufzustellen, die Untersuchung sei keine Rechtspflicht, der Käufer sei nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Mängelanzeige auf eine Untersuchung der Ware zu stützen.[2]) Denn bei dieser Formulierung wird der Pflichtcharakter der Untersuchung völlig in den Hintergrund gedrängt.

Es liegt ferner im eigenen Interesse des Käufers, eine Untersuchung, und zwar eine zuverlässige, vorzunehmen, denn eine Mängelanzeige, die er aufs Geratewohl vornimmt, kann ihm leicht insofern nachteilig werden, als, wenn sich bei einer nachträglich vorgenommenen zuverlässigen Untersuchung oder auf eine andere Weise eine bessere Beschaffenheit der Ware ergab, er sich der Gefahr aussetzt, dem Verkäufer für die diesem etwa entstandenen Unkosten aufkommen zu müssen. Außerdem wird schon aus dem Grunde zu einer Untersuchung geschritten werden müssen, weil die Anzeige wenigstens ungefähr die gerügten Mängel bezeichnen soll, der Käufer aber in der Regel ohne vorausgegangene Untersuchung sich nicht mit Grund, so wie Treu und Glauben es im Geschäft erfordern, darüber wird äußern können, ob die gelieferte Ware der Bestellung entspreche oder nicht.[3]) Ja, erst die gehörige Untersuchung sichert dem Käufer die Berufung hierauf, daß der nachträglich in Erscheinung getretene Mangel damals nicht erkenntlich gewesen sei; der selbständige Wert der Untersuchung ist danach ein prozessualer.

Im Hinblick auf den prozessualen Wert der Untersuchung und die drohende Schadenersatzpflicht wegen unmotivierter Mängelrüge läßt sich sagen, die Untersuchungspflicht sei eine Pflicht des Käufers gegen sich selbst; eine echte Verbindlichkeit, deren Erfüllung rechtlich erzwingbar ist, nicht nur zur Absendung der Mängelanzeige, sondern

---

[1]) Vergl. Staub Anm. 11 zu § 377.
[2]) JW. 2, 425[38].
[3]) Gareis, Lehrbuch S. 365.

auch zur tatsächlichen Untersuchung der Ware kann dann entstehen, wenn der Käufer eine dahingehende Verpflichtung besonders durch Vertrag übernimmt.

Der Käufer kann ein besonderes Interesse daran haben, die dem Käufer im Falle mangelhafter Lieferung erwachsenden Ansprüche auf Wandlung, Nachlieferung fehlerfreier Ware oder Schadenersatz auszuschließen und statt dessen den Kaufpreis nach dem Minderwerte abzuändern, den evtl. Sachverständige festsetzen sollen. In diesem Falle ist es von Bedeutung, daß der Käufer die Ware bereits vor Absendung an der Verladestation untersucht, weil sich durch den Transport die Beschaffenheit verschlechtern und infolgedessen der Minderwert, dessen Gefahr der Verkäufer trägt, nicht mehr feststellen lassen kann. Hat der Käufer in dieser Weise sich damit einverstanden erklärt, daß der durch Sachverständige am Verladungsort festzustellende evtl. Minderwert die Grundlage für die Herabsetzung des Kaufpreises bilden soll, so besteht für ihn tatsächlich eine Verpflichtung zur Untersuchung in dem Sinne, daß die Verpflichtung einen Bestandteil der Hauptverpflichtung des Käufers nach § 433 BGB. bildet und ihre Nichteinhaltung demgemäß dem Verkäufer sämtliche Rechte aus der Nichterfüllung eines gegenseitigen Vertrages, z. B. auch das Rücktrittsrecht nach § 326 BGB. gibt.[1])

[1]) RG. Bd. 92, S. 270f, LZ 1912, S. 323[5], Staub Anm. II a. E

Lebenslauf.

Am 4. Februar 1886 wurde ich als Sohn des Buchdruckereibesitzers August Schneider in Sangerhausen geboren. Ich besuchte bis Tertia das Gymnasium meiner Vaterstadt, darauf das Realgymnasium in Altena in Westfalen, das ich 1907 nach bestandener Maturitätsprüfung verließ. Auf den Universitäten München, Heidelberg, Halle studierte ich Rechtswissenschaft und legte in Breslau die erste juristische Prüfung ab. — Den Weltkrieg machte ich als Kriegsfreiwilliger, später Offizier, von Anfang bis Ende mit. — Im Juli 1919 bestand ich unter Zugrundelegung vorliegender Arbeit die mündliche Doktorprüfung vor der juristischen Fakultät der Universität Breslau. — Seitdem habe ich mich dem Verlagsbuchhandel und Zeitungsverlag gewidmet.